

**Satzung
der
Hans-Hinkel-Stiftung**

Präambel

Die Stiftung dient der Verwirklichung der Absicht der Stifter, im Sinne des großen Musikpädagogen Hans Hinkel die Jugend zum Musizieren zu ermuntern und sie durch Musikerziehung zu fördern. Darin sieht die Stiftung auch einen Beitrag zur Wahrung der kulturellen Identität des Erzgebirgsraumes und der erzgebirgischen Tradition.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hans-Hinkel-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Annaberg-Buchholz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend durch Musik in Familie, Schule und Vereinen, insbesondere in der Erzgebirgsregion um Annaberg-Buchholz.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck unter anderem durch
 1. die regelmäßige Vergabe des Hans-Hinkel-Preises an musikalisch besonders begabte und förderwürdige junge Menschen aus Sachsen, vorrangig aus dem Landkreis Annaberg,
 2. die Förderung von Veranstaltungen mit jungen Musikern
 3. die Unterstützung musikpädagogischer Maßnahmen an Schulen,
 4. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des generationenübergreifenden Musizierens in der Familie und im Vereinsleben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (4) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen im Sinne des § 57 der Abgabenordnung heranziehen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist ertragsbringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, Zuschüssen und Spenden, soweit sie nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann Rücklagen bilden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. Freie Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Stiftungsorgane sind der Vorstand und – nach seiner Bildung – das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden notwendigen Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag von Frau Christine Hinkel im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wird von den verbleibenden Mitgliedern ein neues Vorstandsmitglied berufen. Sobald das Kuratorium gebildet ist, wird die Ergänzung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder durch das Kuratorium vorgenommen.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes ist grundsätzlich unbefristet. Übt ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht mehr aus oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss dieses Vorstandsmitglied abberufen.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer. Bestimmte Aufgaben des Vorstands können auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden.
- (6) Der Vorsitzende vertritt die Stiftung einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils gemeinschaftlich.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel und überwacht die von der Stiftung geförderten Maßnahmen.
- (3) Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres stellt der Vorstand einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.
- (4) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres sind ein Rechenschaftsbericht und eine Jahresbilanz zu erstellen. Diese sind von einer Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu prüfen. Anschließend, spätestens jedoch vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, sind der Rechenschaftsbericht, die Jahresbilanz und der Prüfbericht zusammen mit einem Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie einer aktuellen Vermögensaufstellung der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 9

Geschäftsgang, Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss den anderen Mitgliedern vier Wochen vor der Sitzung zugeschickt werden. Frau Christine Hinkel kann auf Wunsch als Gast an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen spätestens in der jeweils nachfolgenden Sitzung genehmigt werden.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, aus deren Mitte der Vorsitzende gewählt wird. Bei der erstmaligen Konstituierung setzt es sich zusammen aus
 1. einem Mitglied der Familie Hinkel,
 2. einer vom Landkreis Annaberg bestimmten Person,
 3. einer von der Stadt Annaberg-Buchholz bestimmten Person,
 4. einem Mitglied des Hans-Hinkel-Vereins, das vom Vorstand dieses Vereins zu bestimmen ist und
 5. einer musikpädagogischen Fachkraft aus Sachsen, die vom Vorstand, ersatzweise vom Fachschaftsleiter Musik des Evangelischen Gymnasiums in Annaberg-Buchholz benannt wird.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit der Stiftung und bei der Verwendung der Stiftungsmittel.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder ist unbefristet. Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, wird von den verbleibenden Kuratoriumsmitgliedern ein neues Kuratoriumsmitglied berufen; dabei sollte nach Möglichkeit der Vorgabe gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 entsprochen werden.
- (4) Für die Arbeitsweise des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend.
- (5) Das Kuratorium soll spätestens dann gebildet werden, wenn das Stiftungsvermögen den Wert von 80.000 Euro erreicht hat.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen können vom Vorstand nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Solche Beschlüsse werden erst wirksam, wenn die zuständige Finanzbehörde festgestellt hat, dass die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt ist und wenn die Genehmigung der Stiftungsbehörde vorliegt.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen, bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen, welches in der Zeit der Steuerbegünstigung gebildet worden ist, je zur Hälfte an den Landkreis Annaberg und die Stadt Annaberg-Buchholz, ersatzweise an das Evangelische Gymnasium in Annaberg-Buchholz, die es unmittelbar für Zwecke zu verwenden haben, die dem § 2 dieser Satzung entsprechen.

§ 13

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Freistaates Sachsen nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.